

**HAUPTMERKMALE DER BEGEBENEN INSTRUMENTE DES HARTEN KERNKAPITALS, DES ZUSÄTZLICHEN KERNKAPITALS UND DES ERGÄNZUNGSKAPITALS NACH ART. 437 ABS. 1 BUCHST. B) CRR**

Anlage zum aufsichtsrechtlichen Jahresrisikobericht der DZ Bank Institutgruppe 2014 Teil-Offenlegung der TeamBank gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute

1	Emittent	TeamBank AG Nürnberg und Vorgängerinstitute	norisbank Aktiengesellschaft (Vorgängerinstitut der TeamBank AG Nürnberg bis 2008)	norisbank Aktiengesellschaft (Vorgängerinstitut der TeamBank AG Nürnberg bis 2008)	norisbank Aktiengesellschaft (Vorgängerinstitut der TeamBank AG Nürnberg bis 2008)	norisbank Aktiengesellschaft (Vorgängerinstitut der TeamBank AG Nürnberg bis 2008)	norisbank Aktiengesellschaft (Vorgängerinstitut der TeamBank AG Nürnberg bis 2008)	TeamBank AG Nürnberg	TeamBank AG Nürnberg
2	Einheitliche Kennung (z.B. CUSIP, ISIN oder Bloomberg-Kennung für Privatplatzierung)	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
3	Instrumenttyp (Typen von jedem Land zu spezifizieren)	Auf den Namen lautende vinkulierte Stückaktien	Stille Einlage	Stille Einlage	Nachrangiges Schuldscheindarlehen	Nachrangiges Schuldscheindarlehen	Nachrangiges Schuldscheindarlehen	Nachrangiges Schuldscheindarlehen	Nachrangiges Schuldscheindarlehen
4	Rechnungslegungsklassifikation	Eigenkapital/Grundkapital	Eigenkapital/Stille Einlage	Eigenkapital/Stille Einlage	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten	Nachrangige Verbindlichkeiten
5	Aufsichtsrechtliche Klassifikation	Hartes Kernkapital (CET1)	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	Ergänzungskapital (T2)	Ergänzungskapital (T2)	Ergänzungskapital (T2)	Ergänzungskapital (T2)	Ergänzungskapital (T2)
6	Für das Instrument geltendes Recht	Aktiengesetz Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.	Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird nach diesem Recht ausgelegt. Sofern in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der §§ 230 bis 237 HGB Anwendung.	Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und wird nach diesem Recht ausgelegt. Sofern in dem Vertrag nichts anderes bestimmt ist, finden die Bestimmungen der §§ 230 bis 237 HGB Anwendung.	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.	Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.	Form und Inhalt sowie alle Rechte und Pflichten der Schuldnerin und der Gläubigerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.	Form und Inhalt sowie alle Rechte und Pflichten der Schuldnerin und der Gläubigerin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
7	Aufsichtsrechtliche Behandlung	Sowohl der Nominalbetrag des Kapitals als auch mit den Kapitalinstrumenten verbundenes Agio gelten in voller Höhe als hartes Kernkapital (CET 1) (Art. 28 CRR).	Gilt als Posten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) (Art 62, Art 64 i.V.m. Art. 484 Abs. 4 CRR).	Gilt als Posten des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) (Art 62, Art 64 i.V.m. Art. 484 Abs. 4 CRR).	Gilt als Posten des Ergänzungskapitals (T2) (Art 62, Art 64 i.V.m. Art. 484 Abs. 5 CRR).  Umfang der Amortisierung während der letzten 5 Jahren ihrer Laufzeit erfolgt gem. Art. 64 CRR.	Gilt als Posten des Ergänzungskapitals (T2) (Art 62, Art 64 i.V.m. Art. 484 Abs. 5 CRR).  Umfang der Amortisierung während der letzten 5 Jahren ihrer Laufzeit erfolgt gem. Art. 64 CRR.	Gilt als Posten des Ergänzungskapitals (T2) (Art 62, Art 64 i.V.m. Art. 484 Abs. 5 CRR).  Umfang der Amortisierung während der letzten 5 Jahren ihrer Laufzeit erfolgt gem. Art. 64 CRR.	Gilt als Posten des Ergänzungskapitals (T2) (Art 62, Art 64 i.V.m. Art. 484 Abs. 5 CRR).  Bei einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren ist ein Ansatz in voller Höhe vorgesehen.	Gilt als Posten des Ergänzungskapitals (T2) (Art 62, Art 64 i.V.m. Art. 484 Abs. 5 CRR).  Umfang der Amortisierung während der letzten 5 Jahren ihrer Laufzeit erfolgt gem. Art. 64 CRR.
8	CRR-Übergangsregelungen	Übergangsregelungen finden keine Anwendung.	Für die stille Einlage finden die CRR-Übergangsregelungen Anwendung.  Zum 31.12.2014 wurde 80 % der stillen Einlage als zusätzliches Kernkapital angesetzt (Art. 484 Abs. 4 CRR i.V.m. Art. 486 Abs. 3 und Abs. 5a CRR).	Für die stille Einlage finden die CRR-Übergangsregelungen Anwendung.  Zum 31.12.2014 wurde 80 % der stillen Einlage als zusätzliches Kernkapital angesetzt (Art. 484 Abs. 4 CRR i.V.m. Art. 486 Abs. 3 und Abs. 5a CRR).	Für das nachrangige Schuldscheindarlehen finden die CRR-Übergangsregelungen Anwendung.  Zum 31.12.2014 wurden 80 % des Nachrangdarlehens nach der Amortisierung als Ergänzungskapital angesetzt (Art. 484 Abs. 5 CRR i.V.m. Art. 486 Abs. 4 und Abs. 5a CRR).	Für das nachrangige Schuldscheindarlehen finden die CRR-Übergangsregelungen Anwendung.  Zum 31.12.2014 wurden 80 % des Nachrangdarlehens nach der Amortisierung als Ergänzungskapital angesetzt (Art. 484 Abs. 5 CRR i.V.m. Art. 486 Abs. 4 und Abs. 5a CRR).	Für das nachrangige Schuldscheindarlehen finden die CRR-Übergangsregelungen Anwendung.  Zum 31.12.2014 wurden 80 % des Nachrangdarlehens nach der Amortisierung als Ergänzungskapital angesetzt (Art. 484 Abs. 5 CRR i.V.m. Art. 486 Abs. 4 und Abs. 5a CRR).	Übergangsregelungen finden keine Anwendung.	Übergangsregelungen finden keine Anwendung.
9	CRR-Regelungen nach der Übergangszeit	Hartes Kernkapital (CET1)	Nicht anrechenbar	Nicht anrechenbar	Nicht anrechenbar	Nicht anrechenbar	Nicht anrechenbar	Ergänzungskapital (T2)	Ergänzungskapital (T2)
10	Anrechenbar auf Solo-/Konzern-/Solo- und Konzernebene	Anrechenbar auf Soloebene	Anrechenbar auf Soloebene	Anrechenbar auf Soloebene	Anrechenbar auf Soloebene	Anrechenbar auf Soloebene	Anrechenbar auf Soloebene	Anrechenbar auf Soloebene	Anrechenbar auf Soloebene
11	Auf aufsichtsrechtliche Eigenmittel anrechenbarer Betrag (Währung in Millionen, Stand letzter Meldestichtag)	289 Mio €	80 Mio €	80 Mio €	3 Mio €	3 Mio €	5 Mio €	50 Mio €	18 Mio €
12	Nennwert des Instruments	512 €	100 Mio €	100 Mio €	20 Mio €	20 Mio €	20 Mio €	50 Mio €	30 Mio €
13	Ausgabepreis	3.960 € (Emission 2011)	100 Mio €	100 Mio €	20 Mio €	20 Mio €	20 Mio €	50 Mio €	30 Mio €
14	Tilgungspreis	Nicht vorhanden	100 Mio €	100 Mio €	20 Mio €	20 Mio €	20 Mio €	50 Mio €	30 Mio €

15	Ursprüngliche Ausgabedatum	4.7.2011 (letzte Emission 2011)	3.7.2006 (erster Teilbetrag Mio € 50)	1.10.2004 (erster Teilbetrag Mio € 50)	7.9.2005	4.11.2005	22.2.2006	30.12.2014	28.12.2012
			1.3.2007 (zweiter Teilbetrag Mio € 50)	1.4.2005 (zweiter Teilbetrag Mio € 50)					
	Letzte Emission der Aktien	44.267 Stück	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
	Erhöhung des Grundkapitals	um 23 Mio € auf 83 Mio €	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant	nicht relevant
16	Unbefristet oder mit Verfalltermin	Unbefristet	Unbefristet	Mit Fälligkeitstermin	Mit Fälligkeitstermin	Mit Fälligkeitstermin	Mit Fälligkeitstermin	Mit Fälligkeitstermin	Mit Fälligkeitstermin
17	Ursprünglicher Fälligkeitstermin	Unbefristet	Unbefristet	31.12.2016	7.9.2015	4.11.2015	22.2.2016	30.12.2024	28.12.2017
18	Durch Emittenten kündbar mit vorheriger Zustimmung der Aufsicht	Über Einziehung entscheidet die Hauptversammlung	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Ja, kündbar bei aufsichtsrechtlichem Ereignis (vertraglich definiert)	Ja, kündbar bei aufsichtsrechtlichem Ereignis (vertraglich definiert)
		Zulässigkeit der Aktieneinziehung: 1) im Falle der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf das Vermögen des Aktionäres, 2) wenn ein solches Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird, 3) Aktien gepfändet werden, 4) seine Aktien kraft Gesetzes oder dergestalt auf einen anderen übergehen, dass die Vinkulierung nach § 5 Abs. 1 der Satzung keine Wirkung entfaltet	Unbeschadet der Kündigungvereinbarung findet §10 Abs. 4 KWG Anwendung.						
19	Wählbarer Kündigungstermin, bedingte Kündigungstermine und Tilgungsbetrag	Verbriefungsanspruch ist ausgeschlossen. Die Übertragung bedarf eines Beschlusses der Hauptversammlung	Ausserordentliche Kündigung ist nach einer Laufzeit von 5 Jahren seit dem vollständigen Eingang der Einlage und mit einer Frist von 2 Jahren möglich, wenn eine Rechtsvorschrift der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, die zum Entfallen der Anerkennung der stillen Einlage als haftendes Eigenkapital im Sinne des KWG führt.	Kein Termin- und feste Tilgungsbetragsangabe	Kein Termin- und feste Tilgungsbetragsangabe	Kein Termin- und feste Tilgungsbetragsangabe	Kein Termin- und feste Tilgungsbetragsangabe	Kein Termin- und feste Tilgungsbetragsangabe	Kein Termin- und feste Tilgungsbetragsangabe
20	Spätere Kündigungstermine, wenn anwendbar	Nein	Nach Ablauf von 10 Jahren seit dem vollständigen Eingang der Einlage ist eine Kündigung unter Einhaltung einer Frist von 2 Jahren möglich.	Ausgeschlossen	Ausgeschlossen	Ausgeschlossen	Ausgeschlossen	Ausgeschlossen	Ausgeschlossen
21	Coupons/Dividenden	Dividenden	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
22	Feste oder variable Dividenden-/Couponzahlungen	Fest	Variabel	Variabel	Variabel	Variabel	Variabel	Fest	Fest
23	Nominalcoupon und etwaiger Referenzindex	Nein	12M EURIBOR + 250 Basispunkte p.a.	12M EURIBOR + 275 Basispunkte p.a.	3M EURIBOR + 0,820 % p.a. act/360	3M EURIBOR + 0,700 % p.a. act/360	3M EURIBOR + 0,650 % p.a. act/360	4,5825 %	6,698 %
24	Bestehen eines „Dividenden-Stopps“	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
25	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (zeitlich)	Nicht anwendbar	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	zwingend diskretionär	zwingend diskretionär	zwingend diskretionär	zwingend diskretionär	zwingend diskretionär
26	Vollständig diskretionär, teilweise diskretionär oder zwingend (in Bezug auf den Betrag)	Nicht anwendbar	teilweise diskretionär	teilweise diskretionär	zwingend diskretionär	zwingend diskretionär	zwingend diskretionär	zwingend diskretionär	zwingend diskretionär
27	Bestehen einer Kostenanstiegs Klausel oder eines anderen Tilgungsanreizes	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

28	Nicht kumulativ oder kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ	Nicht kumulativ
29	Wandelbar oder nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
30	Wenn wandelbar: Auslöser für die Wandlung	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
31	Wenn wandelbar: ganz oder teilweise	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
32	Wenn wandelbar: Wandlungsrate	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
33	Wenn wandelbar: Wandlung obligatorisch oder fakultativ	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
34	Wenn wandelbar: Typ des Instruments, in das gewandelt wird	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
35	Wenn wandelbar: Emittent des Instruments, in das gewandelt wird	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar	Nicht wandelbar
36	Herabschreibungsmerkmale	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
37	Bei Herabschreibung: Auslöser für die Herabschreibung	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
38	Bei Herabschreibung: ganz oder teilweise	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
39	Bei Herabschreibung: dauerhaft oder vorübergehend	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
40	Bei vorübergehender Herabschreibung: Mechanismus der Wiederschreibung	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
41	Position in der Rangfolge im Liquidationsfall (das jeweils ranghöhere Instrument nennen)	Stille Einlage	Nachrangiges Schuldscheindarlehen	Nachrangiges Schuldscheindarlehen	Verbindlichkeiten aller Gläubiger	Verbindlichkeiten aller Gläubiger	Verbindlichkeiten aller Gläubiger	Verbindlichkeiten aller Gläubiger	Verbindlichkeiten aller Gläubiger
42	Unvorschriftsmäßige Merkmale der gewandelten Instrumente	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine
43	Ggf. unvorschriftsmäßige Merkmale nennen	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine	Keine

**ANLAGE** zum aufsichtsrechtlichen Jahresrisikobericht der DZ Bank Institutsgruppe 2014 Teil-Offenlegung der TeamBank gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute